

# RS Vwgh 1987/2/24 84/05/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1987

## Index

L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/10 Grundrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;  
B-VG Art2;  
StGG Art7 Abs1;  
VStG §5 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wendet der Beschuldigte hinsichtlich der Strafbarkeit seines Verhaltens ein, daß in seiner Gemeinde die Bauvorschriften nicht entsprechend eingehalten werden - wofür offensichtlich der Beschuldigte als früherer Bürgermeister eine nicht unerhebliche Mitschuld trägt - so ändert dies nichts am strafbaren Tatbestand einer unbefugten Bauführung. Hiebei ist es völlig bedeutungslos, ob der derzeitige Bürgermeister und Vizebürgermeister diese Handhabung entsprechend dem Gesetz wahrheitsgemäß oder wahrheitswidrig bestätigen.

\*

E 24.2.1987, 84/05/0072 #1

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050072.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)